

**Richtlinien**  
**des Jugendamtes der Stadt Löhne**  
**über die Inobhutnahme von Jugendlichen**  
**in der Einrichtung „Teilbetreutes Wohnen“ (TBW)**  
**Trägerschaft des Jugendamtes der Stadt Löhne**

**(1) Definition und Zielsetzung**

Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen als Teil einer umfassenden Krisenintervention. Das Jugendamt ist verpflichtet, einen Minderjährigen in Obhut zu nehmen, wenn dieser darum bittet. Inobhutnahme stellt eine Reaktion auf mögliche oder tatsächliche Gründe, wie Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Suizidgefährdung, Familienkrise und Abhängigkeiten dar. Die Rechtsgrundlagen der Inobhutnahme sind im § 42 KJHG geregelt.

**(2) Zielgruppe/Indikation**

Das Jugendamt der Stadt Löhne hat mit der Einrichtung „Schlupfloch“, Teilbetreutes Wohnen eine Möglichkeit geschaffen, Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, in geeigneten Fällen auch ab 15 Jahren in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige und begrenzte Unterbringung. Sie dauert bis zur Abklärung der Perspektiven (max. 7 Tage).

**(3) Aufnahmeverfahren**

Das Jugendamt ist verpflichtet, einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn dieser darum bittet. Die Entscheidung darüber, ob eine Aufnahme in die Jugendschutzstelle im Kreis Herford oder in das Teilbetreute Wohnen vorgenommen wird, trifft der Allgemeine Soziale Dienst in Verbindung mit der Einrichtung. An Wochenenden tritt an die Stelle des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Notdienst des Jugendamtes. Ist der Notdienst nicht verfügbar, so entscheiden die Mitarbeiter des Teilbetreuten Wohnens im Falle von Selbstmeldern über eine Aufnahme.

Die sozialpädagogische Vorgehensweise sowie die rechtliche Ausgestaltung der Inobhutnahmen richtet sich nach der Dienstanweisung des Jugendamtes der Stadt Löhne über das Verfahren der Inobhutnahme nach § 42 KJHG.

**(4) Aufgaben der MitarbeiterIn**

Die Fachkräfte in der Einrichtung übernehmen die sozialpädagogische Beratung und Betreuung für die Dauer der Inobhutnahme (Schaffung eines neutralen Bereiches, um dem Jugendlichen/der Jugendlichen Handlungsperspektiven aufzuzeigen sowie Schaffung von Entlastung durch Sicherheit und Ruhe).

**(5) Wohnraum**

Für die Inobhutnahme steht ein Zimmer in der Einrichtung zur Verfügung.

**(6) Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Während der Dauer der Inobhutnahme im TBW sind der notwendige Unterhalt des / der Jugendlichen und die Krankenhilfe gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sicherzustellen.

Für den notwendigen Unterhalt werden Tagessätze gewährt, die 1/30 des letztgültigen Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand entsprechen.

Daneben werden die anteiligen Unterkunftskosten übernommen.

**(7) Heranziehung der/des Jugendlichen und ihrer / seiner Unterhaltsverpflichteten**

Jugendliche und deren Unterhaltsverpflichtete werden nach Maßgabe der §§ 91 - 93 SGB VIX in Verbindung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter zu den Kosten der Inobhutnahme herangezogen.

Löhne, den 17.09.1996